

## Presseerklärung

10. September 2015

### Erhöhte Ansteckungsgefahr im Museum?

#### Impfschaden ist kein Arbeitsunfall.

*Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.* Ein Impfschaden infolge einer Gripeschutzimpfung ist nicht bereits deshalb als Arbeitsunfall zu entschädigen, weil die Impfung auf Veranlassung des Arbeitgebers durch den Betriebsarzt erfolgt. Dies hat das Sozialgericht Dortmund durch Urteil vom 05.08.2015 (Az.: S 36 U 818/12) im Fall einer Museumsmitarbeiterin aus Bochum entschieden, die infolge einer betriebsärztlichen Gripeschutzimpfung an einem sog. Guillain-Barré-Syndrom, einer Entzündung des peripheren Nervensystems, erkrankt war. Die Frau hatte daraufhin die Berufsgenossenschaft auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls verklagt, weil ihr die betriebsärztliche Impfung vom Arbeitgeber angeboten worden sei. Sie habe sich angesichts des Publikumsverkehrs im Museum vor einer besonderen Ansteckungsgefahr schützen wollen. Das Sozialgericht Dortmund wies die Klage als unbegründet ab.

„Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls kommt nach der Entscheidung nur in Betracht, wenn die mit der Tätigkeit verbundene Gefährdung eine Gripeschutzimpfung erforderlich macht – und zwar über die allgemeine Gesundheitsfürsorge hinaus“, fasst der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg, das Urteil zusammen. Bei der Klägerin sei das laut Richterspruch nicht der Fall gewesen. Zwar habe sie Kontakt zu Besuchergruppen gehabt. Die Ansteckungsgefahr sei aber nicht größer gewesen als an anderen Arbeitsplätzen mit Kontakt zu Kollegen und/oder Publikum oder im privaten Bereich beim Einkaufen.

Wer mit der Berufsgenossenschaft (etwa über die Anerkennung eines Geschehens als Arbeitsunfall oder die Anerkennung einer Berufskrankheit) streitet, sollte einen Fachanwalt für Sozialrecht zu Rate ziehen.

Fachanwälte für Sozialrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter [www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](http://www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de), Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 10.09.2015 – Text zu ca. 2.700 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:  
Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer,  
Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228,  
E-Mail: [info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de](mailto:info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de).

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.408 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.